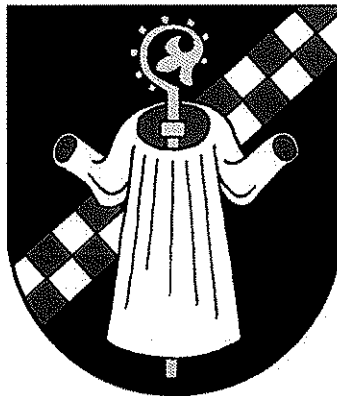


**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**



der Stadt Bad Herrenalb

vom 17. Dezember 2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Herrenalb erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen, soweit diese nicht explizit bei dem Gebührentatbestand mit angeführt sind. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 5. Mai 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Herrenalb, 17. Dezember 2008



Norbert Mai

(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. ▪ Ablehnung eines Antrags usw.. Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. ▪ Zurücknahme eines Antrags. ▪ Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei ▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist. <p>Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p>	11,80 €/ZE
2	<p>Beglaubigung, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (die Kosten für Kopien sind in der Gebühr enthalten und nicht separat zu erheben) Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</p>	
2.1	für die erste Beglaubigung/Bestätigung	7,30 €/Fall
2.2	für jede weitere Beglaubigung/Bestätigung des/r selben Antragsteller/in	3,60 €/Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat oder bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	11,90 €/ZE
4	Kopierkosten	
4.1	für die erste Kopie (Seite)	3,70 €/Seite
4.2	für jede weitere Kopie (Seite)	0,70 €/Seite
5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,30 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €/Fall
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	14,70 €/Fall
5.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	11,00 €/ZE
5.2	Datenübermittlungen Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) und regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	11,00 €/Fall
5.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	14,70 €/Fall
5.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	7,30 €/Fall
5.5	Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	7,30 €/Fall
5.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,00 €/ZE

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
5.7	Gebührenfrei sind:	
5.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
5.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
5.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
5.7.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
6	Archivwesen	11,70 €/ZE
	unter anderem:	
	▪ Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken	
	▪ Fotoreproduktionen und Abzüge von im Archiv vorhandenen Negativen	
	▪ Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände, z. B. Fotos	
	▪ Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	
	Die Einsicht in verwahrte Archivalien für private oder familienkundliche Zwecke ist gebührenfrei.	
	Für örtliche Organisationen werden keine Gebühren erhoben.	
7	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	19,00 €/Fall
7.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,20 €/Fall
8	Fischereischeine	
8.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
	Die Fischereiabgabe ist nicht Gegenstand der Verwaltungsgebühr und wird zusätzlich erhoben. Die Einziehung der Fischereiabgabe ist in der Gebühr enthalten.	
8.1	Jahresfischereischein	11,50 €/Fall
8.2	Fischereischein auf 5 Jahre	15,30 €/Fall
8.3	Fischereischein auf 10 Jahre	19,20 €/Fall
8.4	Jugendfischereischein	4,80 €/Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
9	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	3,00 €/Fall
9.2	bei Sachen über 50 € Wert	15,00 €/Fall
10	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	
10.1	für die Bearbeitung der ersten Person	22,10 €/Pers.
10.2	für weitere Familienangehörige mit selber Konfession	7,30 €/Pers.
11	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	15,50 €/Fall
	Auskunft aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte	
12	Gewerbesachen	
12.1	Anzeigen nach § 14 GewO Gewerbean-, -ab-, -ummeldung	10,30 €/Fall
12.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	12,50 €/Fall
12.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	11,00 €/Fall
12.4	Spiele Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	11,00 €/Fall
12.5	Sonstige Amtshandlungen im Bereich Gewerberecht	11,00 €/ZE
13	Gaststättenrecht	
13.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
13.1.1	für einen Tag	17,70 €/Fall
13.1.2	für zwei Tage	23,60 €/Fall
13.1.3	für drei Tage	29,60 €/Fall
13.1.4	für vier Tage	35,50 €/Fall
13.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	11,00 €/ZE

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14	Baurecht	
14.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	15,50 €/Fall
14.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	15,50 €/Fall
14.3	Mitteilung, dass Voraussetzungen für Kenntnissgabeverfahren nicht vor- liegen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) bzw. Mitteilung über Hinderungsgründe (§ 53 Abs. 4 LBO)	15,50 €/Fall
14.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	11,70 €/Pers.
14.5	Kopien von Bauakten/-plänen	
14.5.1	für die erste Kopie (Seite)	7,70 €/Seite
14.5.2	für jede weitere Kopie (Seite)	3,80 €/Seite
14.6	Sonstige Amtshandlungen im Bereich Baurecht	11,60 €/ZE
15	Straßenrechtliche Sondernutzung	11,80 €/ZE
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemein- gebrauch hinaus unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none">▪ Aufstellen von Plakaten▪ Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen▪ Lagerung von Baumaterialien auf öffentlichen Flächen▪ Abstellen eines Containers▪ Sperrung Gehweg/Straße▪ Aufstellen eines Baukrans▪ Aufstellen von Zelten/Pavillions▪ Private Hocketse und Feste▪ Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen oder Anhängern▪ Befahren von Feldwegen mit LKW	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
16	Naturschutz-, Immissionsschutz- und Wasserrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none">▪ - Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO▪ Anordnungen nach § 33 NatSchG▪ Sperren gem. § 54 NatSchG▪ Genehmigung von Sperren▪ Beseitigung ungenehmigter Sperren▪ Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)▪ Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	12,40 €/ZE
17	Umweltinformationen Übermittlung von Umweltinformationen	11,60 €/ZE
18	Polizeirecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none">▪ Maßnahmen der örtlichen Polizeibehörde▪ Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten▪ Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten▪ Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen▪ Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung▪ Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen▪ die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind▪ Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde▪ Überprüfung der Hundehaltung	11,60 €/ZE